Renaissance der Zweckerreichung?

ONO, Shusei

Das Urteil vom Japanischen Obersten Gerichthof sprach in 12 Sept. 1996 als folgend (Entscheidungssammlungen Bd. 50, Nr. 10, S. 2673). Wenn es zwei Verträge A und B zwischen Gläubiger und Schuldner gaben und der Schuldner dem Vertrag B nicht erfüllte, der Gläubiger kann nicht nur den nicht erfüllten Vertrag B, sondern auch den Vertrag A, der mit Vertrag B eng zusammengehängt, aufgrund §541 JBGB (vgl. §326 BGB alte F.) zurücktreten. Im diesem Fall muss der Zweck des Vertrags von A und B nebeneinander in enger Beziehung stehen und nach der allgemeine anerkannten sozial Idee kann der Zweck der Verträge im ganzen nicht erreicht werden, wenn zwar Hauptvertrag A erfüllt wird, aber nur Nebenvertrag B wird nicht erfüllt.

Die japanische Rechtssprechung erkannt bisher nur selten die Anwendung der Theorie des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (clausula rebus sic stantibus) an. Es gibt nur einige Fälle, in den die Theorie klar berühren wurde. Dieses Urteil von 1996 hat, allerdings, erklärt, dass der Gläubiger einen Vertrag mit einem Begriff der "Zweck" - vereitelung zurücktreten kann. Leider gibt es keinen ausführlichen Grund darüber. Mit dem traditionellen Begriff der Geschäftsgrundlage oder Zweckvereitelung kann ich dem Grund des Urteils erklären.

Das japanische BGB erkannt wie deutsches BGB (§§362) nur Erfüllung, Hinterlegeung, Aufrechnung und Erlass (auch *Datio in solutum* = Angabe an Zahlungsstatt, *Novatio* = Neuerung und *Confusion* = Vereinigung, im JBGB) als Gründe der Erlöschen der Schuldverhältnisse. Überdies kann ein Anspruch auf Erfüllung nicht durchgesetzt werden, wenn die Leistung unmöglich geworden ist (keinen Text im japanischen BGB, vgl §275 a.F. BGB). Man sprach hier auch von eine Endigung des Schuldverhältnisses durch Zweckerreichung und Zweckvereitelung

in deutschem Recht. Für langere Zeit suchte man hierfür besondere Theorie zu entwickeln, insbesondere in der Zeit des Gemeinen Rechts. Nach der Entstehung des deutschen BGB gab es einerseits zudem eimem Begriff der Wegfall der Geschäftgrundlage (z.B. Oertmann und Larenz).

Andererseits spricht deutsches BGB in § 358 I für verbunden Verträge als folgende: Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

Es gibt keine entsprechende allgemeine Regelung im japanischen Recht für verbunde Verträge. So verneint die Rechtssprechung weder allgemeines Einwendungsrecht noch Widerrufsrecht des nicht oder schlechtlich akzeptierten Käufers im Kreditvertragsfall (2. Feb. 1990 Hanrei times 731, S.9). Das Urteil von 1990 setzt, allerdings, die eng Zusammenhängen zwischen zwei Verträge voraus. Der einzige Grund, der den Unterscheid der Urteile zwischen 1996 und 1990 erklären kann, ist nur die Theorie der Zweckvereitelung. Im 1996 Fall gab es nicht nur engen Zusammenhang zwischen Verträge, sondern auch gemeinsamen Verwendungszweck zwischen Gläubiger und Schuldner. Der Mittelzweck von Vertrag A auch vereitelte gleichzeitig mit der Nichterfüllung des Vertrags B. Im 1990 Rechtsfall war nicht der Fall.